



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen

Stand: Februar 2026

WP International Trade GmbH • Gartenstraße 63 • 01156 Dresden • Deutschland
E-Mail: info@wp-international-trade.de • Tel.: +49 351 418 815 23
USt-ID: DE353051538 • HRB 42871 (Amtsgericht Dresden)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der WP International Trade GmbH, Gartenstraße 63, 01156 Dresden („wir“/„Verkäufer“), gegenüber ihren Kunden („Kunde“/„Besteller“).
2. Unsere AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern (§ 13 BGB) ist ausgeschlossen. Der Kunde versichert, bei Vertragsschluss als Unternehmer zu handeln.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) oder schriftlich zugestimmt haben.
4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
5. Im Einzelfall getroffene Individualvereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – unsere Bestätigung in Textform oder ein schriftlicher Vertrag maßgebend.
6. Soweit in diesen AGB von „Textform“ die Rede ist, genügt eine Erklärung per E-Mail. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsart

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Angebot zum Vertragsschluss. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei (2) Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung/Leistung.
3. Maßgeblich für Inhalt und Umfang der Lieferung/Leistung sind Angebot, Auftragsbestätigung, technische Spezifikationen sowie ggf. vereinbarte Prüf- und Abnahmekriterien.
4. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, kommt im Zweifel ein Kaufvertrag zustande. Art und Umfang der vertraglichen Leistung (Kauf-, Werk-, Dienst- oder Vermittlungs-/Koordinationsleistung) ergeben sich jedoch aus Angebot und

Auftragsbestätigung. Soweit wir ausdrücklich nur als Vermittler/Koordinator tätig werden, schulden wir keine Warenlieferung, sondern ausschließlich die vereinbarte Dienstleistung.

5. Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Verpflichtungen Dritter (Erfüllungsgehilfen) zu bedienen, insbesondere verbundener Unternehmen und Partner in Deutschland und China.

§ 3 Unterlagen, Schutzrechte und Dokumente

1. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Fotos, Muster, Konzepte, Spezifikationen oder Präsentationen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform Dritten nicht zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragszwecks genutzt werden.

2. Soweit wir ein Angebot des Kunden nicht annehmen oder ein Auftrag vor Leistungsbeginn beendet wird, sind von uns überlassene Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

3. Technische Unterlagen, Prüfberichte, Zertifikate, Konformitätserklärungen, Lieferantenerklärungen, Ursprungsnachweise sowie sonstige Dokumente werden nur geschuldet, soweit sie in Angebot/Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt sind. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Bereitstellung in Kopie bzw. elektronischer Form; Originaldokumente werden nur auf ausdrückliche Vereinbarung und ggf. gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

4. Übersetzungen (z. B. Deutsch/Englisch/Chinesisch) werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Maßgeblich ist im Zweifel die in Angebot/Auftragsbestätigung definierte Vertragssprache.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden, Spezifikationen und Freigaben

1. Der Kunde hat uns alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten und Vorgaben (z. B. Zeichnungen, Maße, Materialvorgaben, Verpackungstexte, Kennzeichnungen, Logos, Designs, Compliance-Anforderungen, Zielmärkte) vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2. Der Kunde trägt das Risiko von Verzögerungen, Mehrkosten oder Mängeln, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Kundenvorgaben beruhen. Lieferfristen verlängern sich angemessen.

3. Sofern Muster, Andrucke, Vorserienmuster (Pre-Production Samples), Layouts oder sonstige Freigaben vereinbart sind, darf die Serienproduktion erst nach schriftlicher/ textförmlicher Freigabe durch den Kunden beginnen. Erfolgt die Freigabe nicht rechtzeitig, verlängern sich Lieferfristen entsprechend; wir sind berechtigt, entstehende Mehrkosten (z. B. Lager-, Stand- oder Umbaukosten) weiterzubelasten.
4. Änderungen der Spezifikation nach erfolgter Freigabe oder nach Produktionsbeginn sind nur nach gesonderter Vereinbarung möglich und führen regelmäßig zu Mehrkosten sowie zu einer Anpassung der Lieferfristen.

§ 5 Kundenspezifische Ware, Sonderanfertigungen, Stornierung und Rückgabe

1. „Kundenspezifische Ware“ sind insbesondere Waren, die nach Vorgaben des Kunden gefertigt, veredelt oder angepasst werden (z. B. Eigenmarke/Logo, kundenspezifisches Design, Sonderverpackung, spezielle Spezifikationen oder kundenseitige Teile).
2. Ein gesetzliches Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht im B2B-Verkehr nicht. Eine Rücknahme oder ein Umtausch erfolgt ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung in Textform und ggf. gegen Kostenerstattung/Abschläge.
3. Bei kundenspezifischer Ware ist eine Rücknahme/„Rückgabe wegen Nichtgefallen“ grundsätzlich ausgeschlossen. Unberührt bleiben gesetzliche Rechte des Kunden bei nachgewiesenen Sachmängeln (vgl. § 11 und § 12).
4. Eine Stornierung nach Vertragsschluss ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform möglich. Im Falle einer genehmigten Stornierung hat der Kunde sämtliche bis dahin angefallenen Kosten zu tragen (insbesondere Produktions-, Beschaffungs-, Prüf-, Transport-, Zoll- und Abwicklungskosten) sowie bereits ausgelöste Zahlungsverpflichtungen zu erstatten. Bei kundenspezifischer Ware ist eine Stornierung nach Produktionsbeginn in der Regel nicht mehr möglich; etwaige Ansprüche richten sich dann nach den tatsächlich angefallenen Kosten und der wirtschaftlichen Verwertbarkeit.

§ 6 Preise, Kostenbestandteile und Preisänderungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto ab Werk/Lager (EXW) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Zoll-, Abgaben- und sonstige Nebenkosten werden – sofern nicht anders vereinbart – gesondert berechnet.
2. Soweit Incoterms vereinbart sind, gelten die jeweils in Angebot/Auftragsbestätigung genannten Incoterms (z. B. Incoterms® 2020) für Kosten- und Gefahrenübergang.

3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, sind wir berechtigt, angemessene Preisänderungen vorzunehmen, wenn sich nach Vertragsschluss Kostenfaktoren wesentlich verändern (insbesondere Material-, Energie-, Lohn-, Transport-, Fracht-, Zoll- oder Versicherungskosten, Wechselkurse oder behördliche Abgaben). Wir werden die Preisänderung dem Kunden in Textform mitteilen und nachvollziehbar begründen.
4. Übersteigt eine Preisänderung den ursprünglichen Netto-Auftragswert um mehr als 10 %, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Zugang der Mitteilung den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils in Textform zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen und bereits angefallene, nicht mehr stornierbare Kosten sind zu vergüten/zuerstatten.
5. Zusatzkosten, die durch vom Kunden veranlasste oder zu vertretende Verzögerungen entstehen (z. B. Demurrage, Stand- und Lagerkosten, erneute Prüfungen, Umverpackungen, Dokumentenneuerstellungen), trägt der Kunde. Dies gilt auch für Zusatzkosten infolge unvorhersehbarer Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, sofern diese Kosten nach den vereinbarten Incoterms oder nach dem Vertrag dem Kunden zuzurechnen sind.

§ 7 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Die Zahlungsbedingungen (z. B. Vorkasse, Anzahlung, Teilzahlungen, Zahlung nach Lieferung) ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
2. Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.
3. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet; gesetzliche Verzugsvoraussetzungen bleiben unberührt.
4. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Verzugszinssatz neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Zudem können wir – soweit die Voraussetzungen vorliegen – eine Verzugspauschale in Höhe von 40 Euro gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten; die Verzugspauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit dieser in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

5. Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, können wir sämtliche offenen Forderungen sofort fällig stellen und weitere Lieferungen/Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 8 Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, Annahmeverzug

1. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt wurden. Im Übrigen handelt es sich um voraussichtliche/planmäßige Lieferzeiten.

2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus (insbesondere Freigaben, Bereitstellung von Unterlagen, Zahlungen). Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Wir behalten uns die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. In diesem Fall informieren wir den Kunden unverzüglich und werden eine bereits erhaltene Gegenleistung für den nicht gelieferten Teil unverzüglich erstatten.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Ein Lieferplan oder verbindliche Abruftermine gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

§ 9 Versand, Gefahrübergang, Incoterms und höhere Gewalt

1. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden versandt, geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die

Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Soweit Incoterms vereinbart sind, gelten für Gefahr-, Kosten- und Pflichtenübergang ausschließlich die jeweils vereinbarten Incoterms (z. B. Incoterms® 2020) am benannten Ort; Abs. 1 gilt nur, sofern keine Incoterms ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen, soweit sich nicht aus den vereinbarten Incoterms etwas anderes ergibt.
4. Höhere Gewalt: Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemie-/Quarantänemaßnahmen, behördliche Anordnungen, Krieg, Terror, Arbeitskämpfe, erhebliche Störungen von Produktions- oder Transportwegen, Embargos, Container-/Kapazitätsengpässe, Streiks in Häfen/Logistik, Stromausfälle) befreien die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Störung von ihren Leistungspflichten. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als acht (8) Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils in Textform zu kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie – soweit kaufmännisch üblich und zumutbar – angemessen gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Soweit der Dritte die uns entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht erstatten kann, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Namen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt bei Vermischung oder Verbindung.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 11 Untersuchung, Mängelrüge, Rücksendungen

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Für beiderseitige Handelsgeschäfte im Sinne von § 377 HGB gilt die dort geregelte Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.
2. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Transportschäden sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Wareneingang, in Textform anzuzeigen und zu dokumentieren (z. B. Fotos, Chargennummern, Prüfprotokolle). Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
3. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Untersuchung und/oder Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt; Mängelrechte sind insoweit ausgeschlossen, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.
4. Vor Rücksendung von Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Rücksendungen ohne vorherige Zustimmung können abgelehnt oder unfrei zurückgesendet werden. Der Kunde hat die Ware transportsicher zu verpacken und die Rücksendung nachvollziehbar zu kennzeichnen.
5. Bei berechtigter Mängelrüge tragen wir die erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Mehrkosten trägt der Kunde, soweit sie dadurch entstehen, dass die Ware nach Ablieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 12 Gewährleistung / Mängelhaftung

1. Für Sachmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht (z. B. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 445b BGB, § 634a Abs. 1 BGB), gelten diese Fristen.
3. Bei kundenspezifischer Ware ist eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nur dann ein Sachmangel, wenn sie erheblich ist und nicht auf Kundenvorgaben, Freigaben oder branchenübliche Toleranzen zurückzuführen ist. Branchenübliche, produktions- und materialbedingte Abweichungen (z. B. bei Farbe, Oberflächen, Maßen, Gewicht) stellen – soweit zumutbar – keinen Mangel dar.
4. Wir leisten Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat uns hierzu eine angemessene Frist einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Abnutzung/Verschleiß oder bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, Überbeanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten Änderungen/Instandsetzungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Rückgriffsansprüche des Kunden (Lieferantenregress) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat; gesetzliche Rückgriffsansprüche bleiben im Übrigen unberührt.
7. Eine Garantie (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als „Garantie“ bezeichnet und von uns bestätigt wurde.

§ 13 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren

Schaden begrenzt. Soweit zulässig, ist die Haftung der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert des betroffenen Liefer-/Leistungsteils begrenzt.

3. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen, insbesondere entgangener Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Vertragsstrafen oder Ansprüche Dritter. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungshelfer.

§ 14 Schutzrechte des Kunden, Freistellung

1. Stellt der Kunde Logos, Designs, Marken, Texte, Bilder, Zeichnungen, technische Vorgaben oder sonstige Schutzrechtsobjekte zur Verfügung oder beauftragt er eine kundenspezifische Gestaltung, versichert er, dass er über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt und dass durch die Verwendung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die wegen der vertragsgemäßen Nutzung der vom Kunden vorgegebenen Inhalte/Designs gegen uns geltend gemacht werden, sofern wir die Rechtsverletzung nicht zu vertreten haben. Wir werden den Kunden über entsprechende Ansprüche unverzüglich informieren und ihm – soweit zumutbar – die Rechtsverteidigung ermöglichen.

§ 15 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.
2. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die Information (i) öffentlich bekannt ist oder ohne Vertragsverstoß öffentlich bekannt wird, (ii) der empfangenden Partei nachweislich bereits rechtmäßig bekannt war, oder (iii) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher/gerichtlicher Anordnung offengelegt werden muss. Im Fall einer Offenlegungspflicht wird die empfangende Partei die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – vorab informieren.

§ 16 Compliance, Exportkontrolle, Sanktionen

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsvorschriften, einzuhalten. Der Kunde versichert, dass seine Bestellung, die Verwendung der Ware sowie etwaige Re-Exporte nicht gegen anwendbare Embargo- oder Sanktionsbestimmungen verstößen.
2. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die zu einem Verstoß gegen Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften führen können, sind wir berechtigt, die Leistung bis zur Klärung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit zulässig – unser Geschäftssitz in Dresden.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – Dresden, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser AGB bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Abreden im Sinne von § 305b BGB haben Vorrang.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.